



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. August 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2016.JGK.3599
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (BewD) elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren eBUP

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	3
2.1	Handlungsbedarf.....	3
2.2	Gesetzgebungsbedarf.....	4
3.	Grundzüge der Neuregelung	4
4.	Erlassform	7
5.	Rechtsvergleich	7
6.	Umsetzung	7
7.	Erläuterungen zu den Artikeln	7
7.1	Baugesetz (BauG).....	7
7.2	Baubewilligungsdekret (BewD)	14
8.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	16
8.1	Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern vom 26. Juni 2019	16
8.2	Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022	17
8.3	Wirtschaftsstrategie 2025	17
9.	Finanzielle Auswirkungen	17
10.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	18
11.	Auswirkungen auf die Gemeinden	19
12.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	20
13.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	20
13.1	Allgemeines	20
13.2	Gesamtbeurteilung	20
13.3	Hauptforderungen	21
13.4	Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben	22
14.	Antrag	22

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird die rechtliche Grundlage für die verbindliche Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens (eBUP) geschaffen. Zudem dient sie der Erhöhung der Qualität der planungsrechtlichen Daten und der Senkung der Kosten für die Erhebung, Verwendung und Nachführung von Vorschriften und Plänen sowie für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens.

In sämtlichen Bereichen der Gesellschaft werden zunehmend Abläufe digitalisiert und elektronische Daten immer wichtiger. Das Bedürfnis von Privaten, Organisationen und Behörden steigt, Geschäfte und Prozesse elektronisch zu erledigen sowie Informationen elektronisch abrufen zu können. Auch im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren geht die technische Entwicklung in diese Richtung und verlangt nach elektronischer Abwicklung der Verfahren und Ersatz der Papierunterlagen durch die elektronische Form. Aus diesem Grund wurden im Kanton Bern die beiden Projekte eBau und ePlan (ehemals dNPL genannt) gestartet. eBau befasst sich mit dem elektronischen Baubewilligungsverfahren, ePlan mit der Vorprüfung und Genehmigung von elektronischen Nutzungsplanungen durch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Für die verbindliche Einführung dieser beiden elektronischen Verfahren sind Bestimmungen im Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) und im Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) anzupassen.

Bereits in der Revision der Baugesetzgebung 2017¹ wurde die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt². Mit der vorliegenden Revision soll nun die Pflicht geschaffen werden, Baugesuche und alle weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form über das kantonale Übermittlungssystem einzureichen. Die Behandlung und Bearbeitung der Gesuche behördenintern erfolgt vollständig auf elektronischem Weg. Da die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23.05.1989 (VRPG; BSG 155.21) für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs noch aussteht, müssen bis auf weiteres die Baugesuche zusätzlich in Papierform eingereicht werden. Damit bleibt auch weiterhin die Papierversion rechtlich massgebend.

Seit 2015 müssen die Gemeinden und die Regionalkonferenzen ihre Nutzungspläne zusätzlich zur Papierform in elektronischer Form zur Genehmigung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) einreichen. Genehmigt bzw. rechtlich massgebend sind hingegen immer noch die Vorschriften und Pläne auf Papier. Auf die Papierversion soll künftig verzichtet und die Vorschriften und Pläne nur noch in elektronischer Form genehmigt werden. Neu wird die elektronische und nicht mehr die physische Form rechtsverbindlich sein. Die bestehenden rechtskräftigen Nutzungspläne werden in die elektronische Form überführt. Die Vorlage wird zum Anlass genommen, eine generelle gesetzliche Grundlage für die elektronische Form von Vorschriften und Plänen zu erlassen. Die Kompetenz zur Einführung dieser Form für Richtpläne und Sachpläne sowie für Nutzungspläne nach Spezialgesetzgebung wird dem Regierungsrat übertragen.

Für das elektronische Baubewilligungsverfahren stellt der Kanton den Gesuchstellenden und Behörden das E-Government-Portal BE-Login (www.be.ch/login) sowie eine kantonale IT-Lösung für die Abwicklung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens zur Verfügung (kantonales Übermittlungssystem CAMAC Suisse, genannt «eBau»). Auch für das elektronische Planerlassverfahren erfolgt der Zugang über BE-Login auf die IT-Lösung des Kantons (genannt «ePlan»).

Die technischen Applikationen und die organisatorischen Aspekte der beiden Projekte wurden in separaten Projekten unter Einbezug aller betroffenen Stellen erarbeitet und erfolgreich getestet, so dass der definitive Betrieb ab Inkrafttreten der Gesetzesrevision aufgenommen werden kann.

Die Begriffe «digital» und «elektronisch» werden in der Umgangssprache, aber auch in der Gesetzgebung einerseits synonym, andererseits mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet (uneinheitliche Terminologie). Eine klare Abgrenzung und Definition erweist sich als schwierig. In der vorliegenden Gesetzesrevision wird durchwegs der Begriff «elektronisch» verwendet. Darunter werden Informationen verstanden, die in einem EDV-System als Datei vorliegen. Namentlich Texte, Zahlentabellen, Bilder, Kombinationen von Texten oder Kombinationen von Texten und Bildern, die durch Digitalisieren (Umwandlung in einen Binärcode) in Dateiform angelegt oder überführt wurden.

Sobald der elektronische Rechtsverkehr im Kanton Bern eingeführt ist und die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, soll der Schritt zum medienbruchfreien elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren vollzogen werden. Allerdings wird dazu wiederum eine Gesetzesrevision erforderlich sein.

¹ Änderung BauG vom 9.6.2016 und Änderung BauV vom 18.2.2017, in Kraft seit dem 1.04.2017.

² Erfüllung der Motion Steiner-Brüsch (M 248-2013) «Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern».

2. Ausgangslage

2.1 Handlungsbedarf

Die Nachfrage nach elektronischer Abwicklung von Prozessen und der Bedarf, physische Unterlagen durch elektronische Unterlagen zu ersetzen, steigen stetig. Dazu gehört auch das Anliegen, dass nur noch elektronische Akten rechtlich massgebend sind. Der Regierungsrat will diesem Bedürfnis Rechnung tragen und die gesetzlichen Grundlagen anpassen, um das Baubewilligungs- und Planerlassverfahren in elektronischer Form abzuwickeln.

Nach geltendem Recht müssen die Gesuchstellenden für Bauvorhaben bei der Gemeindeverwaltung ein Baugesuch in Papierform in mindestens zweifacher Ausfertigung einreichen. Selbst für einfache Bauvorhaben ist eine grosse Anzahl an Formularen und Plandokumenten erforderlich. Die gleichen Angaben müssen auf verschiedenen Formularen wiederholt aufgeführt werden. Jedes dritte Gesuch wird zudem heute zurückgewiesen, weil es unvollständig ist. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich gegen 20'000 Gesuche auf rund 28 Mio. Seiten gedruckt und mit 350'000 Postsendungen verschickt. Das Verfahren ist wegen der umfangreichen Papierakten, die hin und her geschickt werden müssen, zeit- und ressourcenintensiv und entsprechend langwierig. Das Baubewilligungsverfahren in Papierform verursacht einen hohen administrativen Aufwand für die Gesuchstellenden und die Behörden.

Die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens ist daher seit längerem ein Bedürfnis sowohl der Gesuchstellenden als auch der Behörden. Bereits die Motion Steiner-Brütsch (M 248-2013), die der Grosse Rat am 17. März 2014 überwiesen hat, beauftragte den Regierungsrat, das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern zu vereinfachen, indem neben einer Reduktion der Anzahl Baugesuchsformulare die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt wird. Im Rahmen der Baugesetzesrevision vom 9. Juni 2016, die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, wurden deshalb auf Gesetzesstufe erste rechtliche Grundlagen geschaffen, um die Abwicklung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens zu ermöglichen (neuer Art. 34a und Ergänzung von Art. 35 und 144 BauG).

Da der elektronische Rechtsverkehr noch nicht eingeführt ist, können die Baubewilligungs- und Planerlassverfahren noch nicht vollumfänglich elektronisch und medienbruchfrei abgewickelt werden. Damit dennoch dem zunehmenden Bedürfnis nach Digitalisierung Rechnung getragen werden kann, wird im Baubewilligungsverfahren neben der Einreichung eines Papierdossiers die elektronische Eingabe des Baugesuchs verlangt.

Für die somit zwingende zusätzliche Eingabe des Baugesuchs in elektronischer Form sind Anpassungen der rechtlichen Bestimmungen im BauG und im BewD notwendig.

Die Richtpläne und Nutzungspläne der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen müssen heute dem AGR in mehreren Exemplaren in Papierform zur Vorprüfung und Genehmigung eingereicht werden. Die Pläne, Vorschriften und erläuternden Berichte sind selbst bei geringfügigen Anpassungen in mehreren Exemplaren in Papierform zuzustellen. Auch hier sind die Verfahren zeit- und ressourcenintensiv, da die meist umfangreichen Papierakten zahlreichen Fachstellen und Ämtern zur Stellungnahme zugeschickt werden müssen.

Bereits nach geltendem Recht (Art. 61 Abs. 6 BauG) müssen die Gemeinden das Baureglement, die Zonenpläne und die Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen für die Genehmigung durch das AGR zusätzlich in elektronischer Form für statistische Auswertungen, den Übersichtszonenplan des Kantons Bern sowie den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) einreichen. Diese Daten bilden auch die Grundlage für die bundesrechtlich geforderte Berichterstattung an das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) über die Entwicklung von Bauzonen und Siedlungsgebiet im Kanton Bern. Rechtlich massgebend ist jedoch immer noch die Papierfassung (Art. 120a Abs. 3 der Bauverordnung vom 6.03.1985 [BauV; BSG 721.1]).

Seit 2020 sind mit wenigen Ausnahmen alle Gemeinden des Kantons Bern in den ÖREB-Kataster überführt. Im ÖREB-Kataster ist unter anderem die Nutzungsplanung (Zonenplan sowie die dazugehörigen Rechtsvorschriften [Baureglement, Überbauungsordnungen]) abgebildet, was dazu führte, dass die Gemeinden ihre Nutzungsplanung gemäss dem vom Kanton vorgegebenen Datenmodell DM.16-Npl digitalisiert haben.

Da die Daten bei fast allen Gemeinden vorhanden sind und die Nutzungsplanung im ÖREB-Kataster³ enthalten ist, entstand sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Behörden das Bedürfnis, Nutzungsplanungen in elektronischer Form durch das AGR vorprüfen und genehmigen zu lassen. Diesem Anliegen trägt der Regierungsrat Rechnung, mit der vorliegenden Revision wird die elektronische Nutzungsplanung nach einer angemessenen Übergangszeit gestaffelt als rechtlich massgebend festgelegt.

2.2 Gesetzgebungsbedarf

Eine Gesetzes- und Dekretsänderung ist erforderlich, um im Baubewilligungsverfahren einerseits die Gesuchstellenden zu verpflichten, das Baugesuch in elektronischer Form einzugeben bzw. Formulare auf dem vom Kanton zur Verfügung gestellten kantonalen Übermittlungssystem auszufüllen, andererseits um die Baubewilligungsbehörden zu verpflichten, Baugesuche und weitere damit verbundene Eingaben in elektronischer Form entgegen zu nehmen. Weiter müssen Gesetzesanpassungen vorgenommen werden, um die elektronische Form von Vorschriften und Plänen im Planerlassverfahren vorzuschreiben. Wobei der Regierungsrat den Zeitpunkt und die Details der Einführung bei den Richtplänen und Sachplänen sowie bei den Nutzungsplänen nach Spezialgesetzgebung bestimmen wird.

Die Bestimmungen zum öffentlichen Baurecht und zum Planungsrecht im BauG und BewD sowie nachfolgend in der BauV müssen angepasst werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

Baugesuche sind nach wie vor bei der Gemeinde ausgedruckt und unterzeichnet in zwei Exemplaren einzureichen. Vorgängig sind die Baugesuche jedoch neu in elektronischer Form über das E-Government-Portal BE-Login im Übermittlungssystem des Kantons eBau einzugeben. Das Baugesuch ist im kantonalen Übermittlungssystem eBau auszufüllen und mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die amtlichen Formulare, die bisher auf der Homepage des AGR aufgeschaltet waren, werden aufgehoben. Sie sind im neuen elektronischen Baugesuch auf eBau hinterlegt und integriert. Die Gemeinden und Baubewilligungsbehörden müssen die Gesuche in der neuen Form entgegennehmen und behandeln. Da der elektronische Rechtsverkehr noch nicht eingeführt ist, gilt allerdings diese elektronische Fassung des Baugesuchs noch nicht als rechtlich massgebend. Das im Übermittlungssystem eingegebene Baugesuch muss ausgedruckt, unterschrieben und zusammen mit den unterzeichneten Plänen in zweifacher Ausführung bei der Gemeinde eingereicht werden. Der Eingang des Papierdossiers bei der Gemeinde ist massgeblich für den Fristenlauf und die Rechtshängigkeit des Baugesuchs.

Damit ist das Baubewilligungsverfahren zwar noch nicht vollumfänglich elektronisch, die Baugesuchseingabe wird aber erheblich vereinfacht und der Baubewilligungsprozess effizienter.

Die Gesuchstellenden und Bearbeitenden des Baugesuchs identifizieren sich über das E-Government-Portal BE-Login und erhalten Zugang zu eBau. Diese Art der Authentifizierung ist einfach, kostengünstig und hat sich bewährt.

Der Verkehr zwischen der Baubewilligungsbehörde und den Amts- und Fachstellen erfolgt in elektronischer Form. Kantonsinterne und externe Stellen, welche das Baugesuch prüfen und Stellung nehmen, haben Zugriff auf die elektronischen Unterlagen (können sie aber nicht verändern).

Die Publikation des Baugesuchs erfolgt weiterhin im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht. Da die Baugesuchsakten auch elektronisch vorliegen, erfolgt die öffentliche Auflage von Baugesuchen neu zusätzlich auch in elektronischer Form (Art. 28 Abs. 1 BewD). Aus Datenschutzgründen dürfen die Unterlagen allerdings nicht auf dem Internet aufgeschaltet werden, die Gemeinden müssen daher die Einsehbarkeit der Unterlagen mittels eines online-Zugangs, beispielsweise auf eBau, gewährleisten.

Neben dem Baugesuch sind auch alle weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren im kantonalen Übermittlungssystem in eBau einzugeben.

³ Abrufbar auf dem Geoportal des Kantons unter <http://www.geo.apps.be.ch/de/oereb-kataster-4.html>.

Für das elektronische Baubewilligungsverfahren sind keine Übergangsbestimmungen erforderlich. Bauvorhaben sind, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, nach dem zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs geltenden Recht zu beurteilen (Art. 36 BauG). Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesrevision sind Baugesuche zusätzlich in elektronischer Form einzugeben. Hängige Baugesuche werden nach bisherigem Recht beurteilt und behandelt, somit müssen Projektänderungen oder nachträgliche Ausnahmegesuche nicht (nachträglich) in elektronischer Form eingegeben werden.

Nach geltendem Recht müssen die Gemeinden ihre Zonenpläne, Baureglemente, Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen für die Genehmigung in Papierform und zusätzlich in elektronischer Form liefern. Die elektronischen Daten werden durch die Gemeinde bzw. durch den von ihr beauftragten Datentreuhänder (in der Regel ihr Geometer) in einer vom Kanton zur Verfügung gestellten Anwendung eingegeben. Neu wird der Kanton diese Vorschriften und Pläne nur noch in elektronischer Form vorprüfen und genehmigen. Rechtlich massgebend wird die elektronische Form sein. Ausserdem müssen zusätzlich auch erläuternde Dokumente in elektronischer Form eingereicht werden. Bestehende Nutzungspläne der Gemeinden werden etappenweise in die elektronische Form überführt. Die Voranfragen zu Beginn von Planungsarbeiten an das AGR (Art. 109a BauV) können durch die Planungsträger wahlweise in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen, weil sie formal und inhaltlich sehr vielfältig sein können und nicht in jedem Fall die elektronische Form sinnvoll oder angemessen erscheint.

In einem ersten Schritt sollen nur die Nutzungspläne im Zuständigkeitsbereich der DIJ in elektronischer Form erlassen werden. Dies weil die DIJ eine entsprechende Applikation ePlan beschafft und diese Lösung auf die Vorprüfung und Genehmigung von Nutzungsplänen der DIJ ausgerichtet ist.

Bereits Artikel 7 des kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 8.06.2015 (KGeolG; BSG 215.341) legt fest, dass die kantonalen Fachstellen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten erlassen. Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern. Unter den Begriff Geobasisdaten fallen jedoch lediglich Pläne, nicht hingegen Baureglemente und weitere Unterlagen der Richt- und Nutzungsplanung. Die Kompetenz der kantonalen Fachstelle, Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung vorgeben zu können, muss deshalb auf die neu ebenfalls in elektronischer Form einzureichenden Baureglemente, erläuternden Unterlagen oder technischen Berichte ausgedehnt werden.

Die Regelungen zur Mitwirkung nach Artikel 58 BauG werden nicht geändert, es bleibt der Gemeinde überlassen, in welcher Form sie die Mitwirkung durchführen will.

Auch die Bestimmung von Artikel 60 zum Einspracheverfahren kann unverändert bleiben. Die Formulierung, dass die Vorlagen während wenigstens 30 Tagen öffentlich aufzulegen sind, lässt zu, dass die Unterlagen je nach rechtlicher Massgeblichkeit physisch oder elektronisch aufgelegt werden können. Solange die bestehende Nutzungsplanung einer Gemeinde noch nicht in die elektronische Form überführt ist, sind die Auflageakten bei der Gemeindeverwaltung physisch zur Einsicht aufzulegen. Nach Überführung der Nutzungsplanung in die elektronische Form müssen die Vorschriften und Pläne für die kantonale Vorprüfung (soweit erforderlich) und für die Genehmigung ohnehin in elektronischer Form vorliegen, da wird die öffentliche Auflage in elektronischer Form durchzuführen sein. Die Nutzungspläne können im Rahmen der öffentlichen Auflage im Internet aufgeschaltet werden, da es sich um raumbezogene Daten handelt, welche keinen direkten Bezug zu Personen aufweisen. Aus diesem Grund werden die Gemeinden verpflichtet, die Einsichtnahme auf elektronischem Weg zu gewährleisten (neuer Absatz 1a).

Das Einspracheverfahren bleibt bezüglich Verfahren, Frist und Form unverändert, Einsprachen sind daher nach wie vor in Papierform, schriftlich unterzeichnet, einzureichen. Die elektronische Einreichung wird erst mit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Kanton Bern möglich sein.

Für die Änderung von Vorschriften und Plänen im Genehmigungs- oder Beschwerdeverfahren werden Bestimmungen für die Lieferung bereinigter Daten aufgenommen.

Im Rahmen des elektronischen Planerlassverfahrens sind Übergangsbestimmungen vorgesehen. Die Überführung der physischen rechtskräftigen Nutzungspläne der Gemeinden in die elektronische Form erfolgt etappenweise während einer Übergangsfrist von fünf Jahren. Das AGR wird mit den Gemeinden entsprechende Vereinbarungen treffen. Damit ist sichergestellt, dass die Umstellung relativ rasch, aber für die Gemeinden und den Kanton vom Aufwand her betrachtet doch in bewältigbarer Weise erfolgt und alle Gemeinden rund fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision über eine elektronische Nutzungsplanung verfügen.

Beim Erlass einer Überbauungsordnung, die als Baubewilligung gilt (Art. 88 Abs. 6 BauG), wird es bis zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs physische und elektronische Unterlagen geben. Der Medienbruch zwischen den physischen Baugesuchsunterlagen und der elektronischen Überbauungsordnung ist während einer Übergangsphase nicht zu vermeiden, betrifft jedoch nur wenige Geschäftsvorgänge.

Die Archivierung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision. Die Behörden (Gemeinden, Regionen bzw. Regionalkonferenzen, DIJ und mitwirkende Fachstellen) entscheiden im Rahmen der geltenden Archivvorschriften selber darüber, in welcher Form sie die Akten archivieren wollen. Die kantonalen Behörden nutzen dabei die Möglichkeiten und Instrumente der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA) und berücksichtigen die entsprechenden Weisungen und Bestimmungen. Gemäss den geltenden Archivierungsvorschriften⁴ sind gedruckte oder elektronische Akten möglich. Allenfalls erforderliche ergänzende Regelungen betreffend Historisierung der Daten werden auf Verordnungsstufe zu prüfen sein. Der Rechtszustand von Daten, die einen eigentümer- oder behördenverbindlichen Beschluss abbilden, muss mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruiert werden können. Die Archivierung von Baugesuchsdossiers in Papierform erfolgt weiterhin durch die jeweils zuständige Stelle in Papierform. Elektronische Baugesuchsdossiers in eBau können dort verbleiben bis eine elektronische Archivierungslösung geschaffen ist.

Bis zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Kanton Bern sind Einsprachen gegen Bauvorhaben und Nutzungsplanungen sowie Beschwerden weiterhin in Papierform einzureichen. Verfügungen (beispielsweise Bau- und Genehmigungsentscheide) sowie Beschwerdeentscheide können nicht elektronisch eröffnet werden, sondern erfordern weiterhin eine Handunterschrift und Postzustellung. Erst mit der künftigen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird es möglich sein, vor Behörden des Kantons Bern oder der Gemeinden an einem Verwaltungsverfahren oder einem Verwaltungsbeschwerdeverfahren in elektronischer Form teilzunehmen, d.h., rechtserhebliche Schriftstücke elektronisch einzureichen oder Verfügungen bzw. Beschwerdeentscheide elektronisch zugestellt zu erhalten. Im Baubewilligungsverfahren muss daher die Baubewilligungsbehörde den Gesuchstellenden weiterhin den unterschriebenen Bauentscheid mit einem unterzeichneten Plansatz per Post zustellen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Bekanntmachung der Baugesuche (Art. 35 BauG und Art. 26 BewD) und der Nutzungspläne (Art. 60 BauG) bleiben unverändert. Die Veröffentlichung der Vorhaben im amtlichen Anzeiger bzw. im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht, richtet sich weiterhin nach den Artikeln 49b bis 49h des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) bzw. nach den Artikeln 13 bis 15 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PUG; BSG 103.1). Das Amtsblatt und das Feuille officielle du Jura bernois wurden Anfang 2020 zusammengeführt und werden seither nur noch elektronisch als Amtsblatt des Kantons Bern bzw. Feuille officielle du canton de Berne publiziert. Die Publikationen im Amtsblatt erfolgen daher seit 2020 elektronisch über die vom Bund betriebene Publikationsplattform des Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Die Publikationen in den amtlichen Anzeigern müssen zurzeit noch in gedruckter Form erfolgen. Die zusätzliche Veröffentlichung in elektronischer Form (als PDF-Format) ist möglich, massgebend ist hingegen die gedruckte Form. Im Mai 2020 wurde eine Änderung des GG in die Vernehmlassung gegeben, welche den Gemeinden ermöglichen soll, ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form auf der gleichen Publikationsplattform wie der Kanton vornehmen zu können. Mit der Umsetzung dieser Änderung des GG hätten die Gemeinden die Wahlfreiheit, ihre Publikationen künftig gedruckt oder in elektronischer Form zu veröffentlichen.

In Beschwerdeverfahren gegen Baubewilligungen und Plangenehmigungen können die Daten den Verwaltungsjustizbehörden und den verwaltungsunabhängigen Justizbehörden zugestellt oder die Baubewilligungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde kann ihnen Zugang auf die Daten gewähren. Bis zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung der Justizbehörden wird es je nach Anforderung der Justizbehörden erforderlich sein, Unterlagen nachträglich auszudrucken soweit sie nicht in physischer Form vorhanden sind.

Die Vorlage wird schliesslich zum Anlass genommen, gesetzgeberische Versehen in Artikel 21a (Titel), 38 Absatz 3, 118 Absatz 3 und 122 Absätze 2, 3 und 4 BauG zu beheben.

⁴ Gesetz über die Archivierung vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1), Verordnung über die Archivierung vom 4. November 2009 (ArchV; BSG 108.111), Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten vom 20. Oktober 2014 (ArchDV Gemeinden; BSG 170.711).

4. Erlassform

Für die verbindliche Einführung der elektronischen Form des Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens ist eine Änderung des BauG und des BewD erforderlich. Weitere Anpassungen für die Umsetzung erfolgen auf Verordnungsstufe.

5. Rechtsvergleich

Mehrere Kantone (z.B. BL, FR, GE, JU, NE, LU, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, ZH) verfügen bereits über ein elektronisches Baubewilligungsverfahren. In allen Kantonen ist immer noch die Papierversion rechtlich massgebend. Wie bei der vorliegend vorgesehenen Lösung mit eBau kann in diesen Kantonen ein vom System generiertes Dokument unterzeichnet und zusammen mit Plänen auf dem Postweg oder persönlich bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Mit Ausnahme des Kantons Freiburg ist die Benutzung des kantonalen Übermittlungssystems freiwillig.

Bislang erlässt kein anderer Kanton Nutzungs-, Richt- und Sachpläne in elektronischer Form. Im Zuge der schweizweiten Einführung des ÖREB-Katasters treffen aber mehrere Kantone entsprechende Abklärungen.

6. Umsetzung

Die vorliegende Gesetzesrevision bildet die Grundlage für die Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens. Die technische Umsetzung erfolgt durch die beiden ICT-Projekte eBau und ePlan, welche 2017 gestartet wurden. Die erforderlichen technischen Applikationen wurden beschafft und erfolgreich getestet. Seit Sommer 2019 können die Baugesuche in den meisten Gemeinden bereits freiwillig in eBau elektronisch eingereicht werden. Auch ePlan wird von den Pilotgemeinden⁵ bereits benutzt.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Baugesetz (BauG)

Artikel 21a

Die vorliegende Gesetzesrevision wird zum Anlass genommen, ein redaktionelles Versehen im Artikeltitel von Artikel 21 a zu korrigieren.

Die Bestimmung lautet heute:

Art. 21a

Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen

¹ *Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten. Das Nähere bestimmt das Baubewilligungsdekret (BewD).*

Inhaltlich betrifft die Regelung aber, was aus dem Text von Absatz 1 hervorgeht, sowohl neue als auch bestehende Bauten und Anlagen. Im Rahmen der Baugesetzrevision 2017 beinhaltete der Antrag des Regierungsrates und der Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BAK) drei Artikel, Art. 21a - 21c. Artikel 21 a betraf die neuen Bauten und Anlagen, Artikel 21b und 21c die bestehenden Bauten und Anlagen. Die Bestimmungen wurden in der 1. Lesung vom Grossen Rat geändert. Anstelle von drei Artikeln wurde nur noch ein Artikel eingefügt mit der heutigen Formulierung. Leider wurde dabei übersehen,

⁵ Burgdorf, Gondiswil, Interlaken, Lauterbrunnen und Saanen

dass auch der Titel hätte angepasst werden müssen. Er sollte nur «Erdbebensicherheit» lauten, dieses Versehen wird nun behoben.

Artikel 34

Die Einleitung des Baubewilligungsverfahrens erfolgt unverändert bei der Gemeinde. Das Baugesuch ist wie bis anhin bei der Gemeinde einzureichen, allerdings nicht mehr auf dem amtlichen Formular bei der Gemeindeverwaltung. Auf die amtlichen Formulare soll künftig verzichtet werden und das Baugesuch über das E-Government-Portal BE-Login im kantonalen Übermittlungssystem (Applikation CAMAC Suisse, genannt «eBau») ausgefüllt, übermittelt, ausgedruckt und unterzeichnet eingereicht werden. Das Erfordernis des amtlichen Formulars wird daher in *Absatz 1* gestrichen und «Gemeindeverwaltung» durch die allgemeinere Formulierung «bei der Gemeinde» ersetzt.

Artikel 34a

Dieser Artikel wurde im Rahmen der letzten BauG-Revision eingefügt, um das elektronische Baubewilligungsverfahren durch den Regierungsrat zu ermöglichen und insbesondere die Baubewilligungsbehörden im elektronischen Baubewilligungsverfahren zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten zu ermächtigen. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden Gesuchstellende verpflichtet, ihr Baugesuch über das E-Government-Portal BE-Login im kantonalen Übermittlungssystem (Applikation CAMAC Suisse, genannt «eBau») einzugeben. Die Gemeinden haben das Baugesuch in dieser Form entgegen zu nehmen und zu behandeln. Rechtlich massgebend bleibt das ausgedruckte, aus dem System generierte, unterzeichnete Baugesuch inkl. der unterzeichneten Pläne. Für die verbindliche Einführung der elektronischen Eingabe des Baugesuchs wird der Artikel angepasst und erweitert. Die bisherigen Absätze 2 (Regelung des Zugriffs auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen) und 3 (Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten) werden neu zu Absatz 4 und 5 mit kleinen Anpassungen. Die Absätze 1, 2 und 3 werden neu formuliert.

Der bisherige Absatz 1 gab dem Regierungsrat die Kompetenz, das elektronische Baubewilligungsverfahren einzuführen. Diese Bestimmung wird angepasst und die zwingende elektronische Eingabe des Baugesuchs festgelegt. Das Baugesuch und alle weiteren Gesuche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind in elektronischer Form mit allen erforderlichen Unterlagen auf dem kantonalen Übermittlungssystem einzugeben. Somit werden folgende Gesuche künftig elektronisch einzugeben sein:

- das Baugesuch (Art. 34 Abs. 1),
- das Ausnahmegesuch (Art. 34 Abs. 2),
- das Gesuch um vorzeitige Baubewilligung (Art. 37),
- das Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung (Art. 42 Abs. 3),
- Gesuch um Genehmigung für Gegenstände von untergeordneter Bedeutung (Art. 44),
- Projektänderungen und nachträgliche Ausnahmegesuche während des Baubewilligungsverfahrens und im Baubeschwerdeverfahren vor der kantonalen Bau- und Verkehrsdirektion (Art. 43 und 44 BewD).

Im kantonalen Übermittlungssystem steht eine zentrale Lösung (Applikation eBau) zur Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens zur Verfügung. Die Lösung ist über das E-Government-Portal BE-Login www.be.ch/login für die Gesuchstellenden zugänglich. Ein elektronisches Baugesuchsformular steht online zur Verfügung. Aufgrund der Projekteingaben werden Gesuchstellende durch das Formular geführt. Es gibt eine Eingabelogik, welche es dem Gesuchstellenden ermöglicht, auf einfache Art und Weise auf Anhieb ein korrektes Baugesuch elektronisch einzureichen. Abhängig von den getätigten Eingaben wird der Gesuchstellende intuitiv durch das Formular geführt und aufgefordert, die entsprechend den Eingaben erforderlichen elektronischen Dokumente zum Baugesuch hochzuladen.

Gemeinden, welche bereits eine Bausoftware im Einsatz haben (wie GemDat oder BauPro), können diese weiterhin benutzen und die Daten mit der kantonalen Lösung austauschen. Baubewilligungsbehörden ohne bisherige Baulösung werden mit der kantonalen Applikation arbeiten können.

Im neu formulierten Absatz 2 wird festgelegt, dass die zuständige Stelle der DIJ (AGR) festlegt, welches kantonale Übermittlungssystem für das Einreichen des Baugesuchs zu verwenden ist. Sie hat sich be-

reits für die Lösung CAMAC Suisse (www.camac.ch) entschieden. Sie bezeichnet auch die anzuwendenden elektronischen amtlichen Formulare. Bereits heute stellt die Abteilung Bauen des AGR die im Kanton Bern anzuwendenden Baugesuchsformulare zur Verfügung. Sie wird dafür besorgt sein, dass das aktuelle, anzuwendende einheitliche elektronische Baugesuchsformular sowie allenfalls weitere Formulare in der Applikation hinterlegt und elektronisch ausfüllbar sind. Für den Inhalt sind nach wie vor die entsprechenden Fachstellen zuständig.

Im neu formulierten Absatz 3 wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Gemeinde und die Baubewilligungsbehörde die im kantonalen Übermittlungssystem eingegebenen Gesuche, nach Eingang in physischer Form bei der Gemeinde, behandeln müssen. Diese haben die Verpflichtung, die Gesuche mittels der durch den Kanton vorgegebenen Anwendung in elektronischer Form zu behandeln.

Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 4. Gemäss geltendem Recht kann die Baubewilligungsbehörde den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. Im Baubewilligungsverfahren müssen nicht nur Behörden miteinbezogen werden, sondern auch Fachstellen (z.B. Fachstelle für hindernisfreies Bauen Procap) und private Fachpersonen (z.B. Ingenieure oder Architekten). Aus diesem Grund wird der Begriff «Behörden» durch die offener Formulierang «Stellen» ersetzt. Soweit die Beschwerdeinstanz (Bau- und Verkehrsdirektion [BVD]) über Gesuche nach Artikel 43 (Projektänderungen) und 44 BewD (nachträgliche Ausnahmegesuche) zu entscheiden hat, ist dieser Absatz sinngemäss anwendbar, d.h. das instruierende Rechtsamt (RA) der BVD wird den einbezogenen Stellen von Fall zu Fall Zugriff auf die nachträglich im kantonalen Übermittlungssystem eingereichten elektronischen Unterlagen Zugriff gewähren.

In den neuen Absatz 5 wird die bisherige Regelung von Absatz 3 übernommen und die Änderung von Absatz 4 nachvollzogen. Somit sind nicht nur die Behörden sondern alle in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Stellen zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Artikel 35

Absatz 1a enthält die Verpflichtung, im elektronischen Verfahren die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Baugesuche sind gemäss Artikel 35 Absatz 1 BauG nach den Bestimmungen des BewD zu veröffentlichen. Nach geltendem Recht gibt es somit sowohl im BauG (Art. 35 Abs. 1a) als auch im BewD (Art. 26) eine Regelung zur Veröffentlichung. Absatz 1a wird daher gestrichen, damit die Ausführungen zur Veröffentlichung von Baugesuchen nur noch im BewD geregelt sind.

Artikel 38

Artikel 38 BauG regelt die Prüfung und die Gegenstände der Baugesuche. Dazu gehören sowohl die gewöhnlichen Baugesuche als auch die Ausnahmegesuche im Sinne von Artikel 26 ff. BauG (vgl. den Wortlaut in Abs. 1 und 2 von Art. 38 BauG). Gemäss Absatz 3 können mit der Baubewilligung Bedingungen und Auflagen verbunden werden, Artikel 29 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf Ausnahmegewilligungen. In der bis 31. Dezember 1994 geltenden Fassung von Art. 38 Abs. 3 BauG wurde auf den ganzen Art. 29 BauG verwiesen, was zur Folge hatte, dass bei sämtlichen Baubewilligungen (mit oder ohne Ausnahmen) Bedingungen und Auflagen angemerkt werden konnten (vgl. dazu Zaugg, Kommentar zum bernischen Baugesetz, 1. Aufl. 1987, Art. 38/39 N. 15). Mit der Gesetzesänderung vom 22. März 1994 wurde der Verweis in Artikel 38 Absatz 3 BauG aus unbekanntem Gründen auf Artikel 29 Absatz 2 BauG beschränkt (vgl. zum Ganzen Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Bd. I, 4. Aufl. 2013, Art. 38-39 N. 15; und Ludwig/Stalder, in Bernisches Verwaltungsrecht [Hrsg.: Müller/Feller], 2. Aufl. 2013, S. 516, N. 136, Fn. 164 sowie der Entscheid Nr. 32.13-15.11 der DIJ vom 6. Juli 2018).

Einen nachvollziehbaren und sachlichen Grund dafür, dass Bedingungen und Auflagen — im Gegensatz zur Gesetzeslage vor 1995 — nur noch bei Ausnahmegewilligungen angemerkt werden können, ist nicht ersichtlich. Dies spricht für die Annahme eines gesetzgeberischen Versehens. Dass in Art. 38 Abs. 3 BauG nicht auf Art. 29 Abs. 1 BauG verwiesen wird, ist nachvollziehbar, da dieser lediglich die zeitliche Dauer von Ausnahmegewilligungen regelt. Keinen erkennbaren Sinn macht es dagegen, dass die Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 3 und 4 BauG über die Anmerkung von Bedingungen und Auflagen nicht auch für die

Baubewilligung im Allgemeinen — und zwar für solche mit und solche ohne Ausnahme — gelten sollen. In der Praxis werden denn auch Bedingungen und Auflagen angemerkt unabhängig davon, ob in der Baubewilligung eine Ausnahme erteilt wird oder nicht. Dieses gesetzgeberische Versehen wird hiermit korrigiert und der Verweis in Artikel 38 Absatz 3 auf die Absätze 3 und 4 des Artikels 29 ausgedehnt.

Gliederungstitel 2.1.2

Der Gliederungstitel wird aufgrund des neu eingefügten Artikels 57a «Form von Richt- und Nutzungsplänen» ergänzt und lautet nun «2.1.2 Form und Verfahren für Vorschriften und Pläne».

Artikel 57a (neu)

Der neue Artikel 57a regelt, in welcher Form die Richt- und Nutzungspläne zur Vorprüfung und Genehmigung eingereicht werden müssen. Die Zuständigkeiten und Verfahren bleiben unverändert und werden weiterhin in Artikel 59 BauG (für die Vorprüfung) und in Artikel 61 BauG (für die Genehmigung) geregelt.

Absatz 1 enthält die Regelung, dass die Pläne (Richtpläne und Nutzungspläne) der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen in elektronischer Form der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Vorprüfung und zur Genehmigung einzureichen sind. Dazu gehören beispielsweise kommunale Siedlungsrichtpläne, Landschaftsrichtpläne oder Verkehrsrichtpläne sowie regionale Richtpläne Abbau, Deponie, Transport (ADT) oder Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK). Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden sowie die Überbauungsordnungen der Regionalkonferenzen (Art. 57 Abs. 2 BauG). Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinden besteht aus dem Baureglement und dem Zonenplan (Art. 64 Abs. 1 Bst. b BauG).

Der Geltungsbereich der Norm umfasst daher die folgenden kommunalen Nutzungspläne:

- Baureglement nach Artikel 69 BauG,
- Zonenplan nach Artikel 71 BauG,
- Überbauungsordnungen nach Artikel 88 BauG,
- Strassenpläne nach Artikel 43 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) für die Bewilligung einer kommunalen Strasse mittels einer Überbauungsordnung,
- Uferschutzpläne nach Artikel 2 des Gesetzes über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1),
- Reklamereglement nach Artikel 9 und Artikel 58 bis 61 BauG,
- Parkplatzreglement mit Ersatzabgaben nach Artikel 56 BauV in Verbindung mit Artikel 58 bis 61 BauG.

Weiter gilt die Bestimmung für die folgenden regionalen Nutzungspläne (wobei bisher keine solchen erlassen wurden):

- Regionale Überbauungsordnung der Regionalkonferenzen

Die DIJ wird ihre kantonalen Überbauungsordnungen (KÜO) nur noch in elektronischer Form erlassen. Nur so wird künftig die Nutzungsplanung einer Gemeinde, welche eine KÜO auf ihrem Gemeindegebiet enthält, medienbruchfrei in elektronischer Form rechtlich verbindlich verfügbar sein. Dazu wird die Anpassung von Artikel 121 BauV Kantonale Überbauungsordnungen zu prüfen sein.

Erläuterungsberichte, Studien, technische Berichte und dergleichen sind erläuternde Unterlagen zu den Vorprüfungs- oder Genehmigungsakten, sie sind deshalb auch in elektronischer Form einzureichen, werden jedoch bis wie bis anhin nicht genehmigt.

Die zukünftige digitale Nutzungsplanung mit dem neuem Datenmodell DM.22-Npl wird auf der Basis des DM.16-Npl aufgebaut. Der Kanton wird allen Gemeinden das notwendige Datenmodell inkl. Konverter und Checker zur Verfügung stellen. Das bestehende Daten- und Darstellungsmodell und dessen durch ePlan induzierte Überarbeitung wird im Rahmen der Realisierung des Projektes ePlan spezifiziert. Bisherige Grafik/GIS-Software werden dabei weitgehend berücksichtigt. Das Projekt ePlan wird im Zuge der Realisierung auf Standard-Dateiformate setzen (z.B. INTERLIS 2). Somit müssen Zonenpläne digitalisiert in INTERLIS, Baureglemente und Überbauungsordnungen im PDF-Format erfasst werden.

In einem ersten Schritt sollen lediglich die Nutzungspläne im Zuständigkeitsbereich der DIJ in elektronischer Form erlassen werden. Aus diesem Grund wird in den Übergangsbestimmungen (Art. T4-3) festgelegt, dass der Regierungsrat bei Richtplänen und Sachplänen sowie bei Nutzungsplänen gemäss Spezialgesetzgebung den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Einführung der elektronischen Form bestimmt.

Richtpläne und Sachpläne sowie beispielsweise folgende Nutzungspläne im Zuständigkeitsbereich der BVD werden daher bis auf Weiteres weiterhin in Papierform erlassen:

- Überbauungsordnung nach Artikel 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32),
- Überbauungsordnung nach Artikel 28 des Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0),
- Überbauungsordnung nach Artikel 20 und 21 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEng; BSG 741.1),
- Kantonale Überbauungsordnung (Strassenplan) nach Art. 28 des Strassengesetzes vom 04.06.2008 (SG; BSG 732.11),
- Kantonale Überbauungsordnung nach Art. 22 KEnG.

Gemäss Absatz 2 gibt die zuständige Stelle der DIJ (AGR) als kantonale Fachstelle nach Artikel 7 KGeolG das anzuwendende Daten- und Darstellungsmodell der Vorschriften und Pläne in elektronischer Form vor (beispielsweise in Form eines Handbuchs zum Datenmodell). In Anlehnung an Artikel 7 Absatz 2 KGeolG legt sie weiter fest, wie die Daten zu erheben, nachzuführen und zu verwalten (Gewährung der Verfügbarkeit) sind. Somit bestimmt sie auch, in welchem Datenformat die erläuternden Unterlagen einzureichen sind. Nach bisherigem Recht (Art. 61 Abs. 6 BauG) legte sie nur das Datenmodell fest, neu gibt sie auch das Darstellungsmodell für die Karten vor (vereinheitlichte Symbole und Farbgebungen). Auf der Basis des Darstellungsmodells werden die Gemeinden aber weiterhin ihr gemeindespezifisches Kartenbild und insbesondere ihre eigenen Zonenbezeichnungen beibehalten können. Die Vorgabe des Darstellungsmodells dient der Prozessbeschleunigung bei der Digitalisierung, der einfacheren Lesbarkeit, der einheitlichen Darstellung auf allen Ausgabemedien und der Vereinfachung der Anwendung, mithin der Kostensenkung bei der Überführung der Nutzungspläne in die elektronische Form und deren Nachführung.

Im Rahmen des Genehmigungs- oder Beschwerdeverfahrens ist es nicht ausgeschlossen, dass Vorschriften oder Pläne angepasst werden müssen. Auf den Unterlagen in Papierform konnte das AGR Korrekturen von Hand anbringen. Dies wird auf den elektronischen Vorschriften und Plänen in der bisherigen Form nicht mehr möglich sein. Absatz 3 regelt daher, in welchen Fällen die Gemeinde oder die Planungsregion bzw. die Regionalkonferenz der zuständigen Stelle der DIJ neue bereinigte Daten liefern muss. Es sind dies die Folgenden:

- Die Genehmigungsbehörde ändert von Amtes wegen oder im Einverständnis mit den Gemeinden, Regionen oder Regionalkonferenzen Vorschriften oder Pläne (nach Durchführung der allenfalls zusätzlich erforderlichen Verfahrensschritte).
- Eine Beschwerdeinstanz ändert Vorschriften oder Pläne.
- Eine Beschwerdeinstanz bescheinigt eine Teilrechtskraft.

Schliesslich wird in Absatz 4 festgehalten, dass die genehmigten Pläne nach Eintritt der Rechtskraft auf der kantonalen Geodaten-Infrastruktur, also auf dem Geoportale des Kantons Bern, veröffentlicht werden. Das Aufschalten der Pläne erfolgt durch den Kanton gestützt auf die Meldung der Gemeinden und Regionen bzw. der Regionalkonferenzen, dass die erlassenen Vorschriften und Pläne in Rechtskraft erwachsen sind.

Artikel 60

Die Nutzungspläne können im Rahmen der öffentlichen Auflage im Internet aufgeschaltet werden, da es sich um raumbezogene Daten handelt, welche keinen direkten Bezug zu Personen aufweisen. Der neue Absatz 1a verpflichtet die Gemeinden, die Einsichtnahme auf elektronischem Weg sicherzustellen. Damit soll der Zugang auf die Unterlagen vereinfacht werden, Interessierte müssen sich nicht mehr vor Ort auf die Gemeindeverwaltung begeben. Es wird daher nicht genügen, die Unterlagen elektronisch auf einer Infrastruktur der Gemeinde zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Personen, welche elektronische Unterlagen nicht über einen Internetzugang konsultieren können oder wollen, wird das Recht eingeräumt, bei der Gemeinde vor Ort Einsicht zu nehmen (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 1C_137/2018, 1C_139/2018 vom 27.11.2018). Das Einspracheverfahren bleibt ansonsten bezüglich Verfahren, Frist und Form unverändert, Einsprachen sind also nach wie vor in Papierform, schriftlich unterzeichnet, einzureichen. Die elektronische Einreichung wird erst mit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Kanton Bern möglich sein.

Artikel 61

In Absatz 3 wird eine gewisse Inkongruenz zwischen den Absätzen 1 und 3 behoben. Anstelle von «Plänen und Vorschriften» wird von «Vorschriften und Plänen» gesprochen wie in Absatz 1 und im Titel «2.1.2 Form und Verfahren von Vorschriften und Plänen».

Absatz 6 wird aufgehoben. Die bisherige Regelung verlangte von den Gemeinden und den Regionalkonferenzen, ihre Nutzungspläne zusätzlich zur Papierversion in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Diese Daten wurden zwar nicht genehmigt, waren jedoch für den ÖREB-Kataster, den Übersichtszoneplan des Kantons Bern sowie für weitere statistische Auswertungen erforderlich. Die kantonale Fachstelle (AGR) bestimmte das anzuwendende Datenmodell.

Mit Artikel 57a Absatz 1 wird die zwingende Eingabe der Nutzungspläne in elektronischer Form eingeführt. Nutzungspläne in physischer Form werden für die Vorprüfung und Genehmigung nicht mehr entgegengenommen. Artikel 61 Absatz 6, wonach für die Genehmigung neben den Papierversionen zusätzlich digitalisierte Vorschriften und Pläne zur Genehmigung einzureichen sind, kann daher gestrichen werden.

Da jedoch die Überführung der bestehenden Vorschriften und Pläne der Gemeinden in die elektronische Form während eine Frist von fünf Jahren etappenweise vollzogen wird, werden einige Gemeinden während der Übergangsphase von fünf Jahren weiterhin Vorschriften und Pläne in physischer Form zur Vorprüfung und Genehmigung einreichen. In diesem Fall müssen wie bisher im Genehmigungsverfahren neben der Papierversion zusätzlich Daten geliefert werden. Der gestrichene Absatz 6 wird daher sinngemäss in die Übergangsbestimmungen übernommen (Art. T4-1 Abs. 3).

Artikel 66

Die Gesetzesrevision wird zum Anlass genommen, um für zwei Sonderfälle der Festlegung der Gemeindegrenzen ein vereinfachtes Verfahren für den Nachvollzug der Nutzungsplanung in die Vorlage aufzunehmen (Ergänzung Absatz 5). Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes. Der Regierungsrat legt jedoch den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann (Art. 28 Abs. 3 KGeolG). Weiter sind unzweckmässige Grenzen im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung zu bereinigen (Art. 32 KeolG). Nach solchen Veränderungen des Verlaufs der Gemeindegrenze muss in der Regel die Nutzungsplanung angepasst werden. Da es sich dabei um den Nachvollzug eines regierungsrätlichen Beschlusses oder um unbedeutende Anpassungen handelt, ist es angebracht, dafür das vereinfachte Verfahren wie bei der Anpassung von Nutzungsplänen infolge Ersterhebung und Erneuerung der Amtlichen Vermessung anzuwenden (gemäss Art. 66 Abs. 5). Absatz 5 wird mit einer Aufzählung ergänzt. Das bestehende vereinfachte Verfahren für die Anpassung von Nutzungsplänen infolge Amtlicher Vermessung findet sich neu in Buchstabe a, das vereinfachte Verfahren für den Nachvollzug der Nutzungspläne infolge Grenzbereinigungen in Buchstabe b. In beiden Fällen beschliesst der Gemeinderat die Nachführung der Nutzungspläne ohne Durchführung eines Auflageverfahrens und reicht sie beim AGR zur Genehmigung ein.

Artikel 118

Im Text von Artikel 118 Absatz 3 BauG besteht eine Unstimmigkeit, die auf das Strassengesetz vom 4.6.2008 (BAG 08-131) und die praktisch zeitgleich erfolgte VRPG-Revision 2008 (BAG 08-109) zurückzuführen ist.

Mit der VRPG-Änderung vom 10. April 2008 (BAG 08-109; in Kraft getreten 1.1.2009) erfolgte eine indirekte Änderung des BauG, mit der in Artikel 118 Absatz 3 BauG die Wendung «die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» durch «die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» ersetzt wurde. Der Rechtsweg entsprach damit neu dem Modell des zweistufigen Instanzenzugs, d.h. er führt von der zuständigen Stelle der DIJ an die Direktion und anschliessend an das Verwaltungsgericht. Nun erfolgte aber parallel und fast zeitgleich mit dem Strassengesetz (SG) vom 4. Juni 2008 (BAG 08-131; ebenfalls am 1.1.2009 in Kraft getreten) auch eine indirekte Anpassung des BauG, mit der u.a. Artikel 118 Absatz 3 BauG angepasst wurde. Diese (neuerliche) Änderung verwendete nun wieder die frühere Formulierung «die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion», womit die kurz vorher mit der VRPG-Revision beschlossene Änderung versehentlich wieder rückgängig gemacht wurde. Dieses Versehen wird hiermit korrigiert. Die Formulierung «die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» in Artikel 118 Absatz 3 wird ersetzt durch «die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz». Auch bei der Zuständigkeit bei Rad, Fuss- und Wanderwegen wird die Direktion ersetzt durch «die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion». Damit stimmt die Zuständigkeit (wieder) mit Artikel 89 SG überein.

Artikel 122

Mit dem Dekret über die Anpassung von Dekreten und der Geschäftsordnung für den Grossen Rat an das Bundesgerichtsgesetz vom 10. April 2008 (BAG 08-46, in Kraft getreten 1.1.2009) wurde im Dekret vom

12. Februar 1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret, BUD; BSG 728.1) der zweistufige Instanzenzug eingeführt (siehe Art. 31 und 32 BUD). Es wurde übersehen, dass auch in Artikel 122 BauG die «zuständige Stelle der Direktion für Bau, Verkehr und Energie» durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion» hätte ersetzt werden müssen. Dieses Versehen wird korrigiert und aufgrund der Direktionsreform – mit dem Wechsel des Amtes für Geoinformation (AGI) zur DIJ – in Art. 122 Abs. 2, 3 und 4 BauG «die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion» durch «die Direktion für Inneres und Justiz» ersetzt.

Artikel 144

Gemäss Absatz 1 erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug des Baugesetzes nötigen Vorschriften, soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind. In Artikel 144 Absatz 2 finden sich dann die wesentlichen Gegenstände, welche an den Regierungsrat delegiert und somit in der Bauverordnung geregelt werden können. Buchstabe m enthält bereits die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form. In einem neuen Buchstaben n wird nun zusätzlich die Regelung der Einzelheiten zum elektronischen Planerlassverfahren aufgenommen.

T4-1

Absatz 1 enthält den Grundsatz und die Zielvorgabe, dass innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der vorliegenden Revision die bestehenden rechtskräftigen Nutzungspläne der Gemeinden in die elektronische Form überführt werden sollen. Die zuständige Stelle der DIJ (AGR) wird die Überführung mit den Gemeinden planen, damit die Arbeiten mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen sind. Da bisher keine regionalen Nutzungspläne (regionale Überbauungsordnung) der Regionalkonferenzen erlassen wurden, bedarf es keiner Regelung für deren Überführung in die elektronische Form.

In Absatz 2 wird geregelt, dass das AGR mit den Gemeinden Vereinbarungen bezüglich des Zeitpunkts der Überführung ihrer bestehenden rechtskräftigen Nutzungspläne treffen wird. Dieses Vorgehen wurde auch für die Einführung des ÖREB-Kataster gewählt und hat sich bewährt. Vor dem vereinbarten Zeitpunkt wird das AGR nicht einzelne Nutzungsplanungen in elektronischer Form genehmigen, da eine gestaffelte Überführung zu Medienbrüchen innerhalb der Nutzungsplanung führen würde.

Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, ist das AGR zur Ersatzvornahme ermächtigt. Es wird entscheiden, ob es die Ersatzvornahme unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Frist vornimmt oder ob es die fünfjährige Übergangsfrist abwartet. Bestehende KÜO der DIJ werden im gleichen Zeitpunkt wie die bestehenden Nutzungspläne der jeweiligen Gemeinde in die elektronische Form überführt und in elektronischer Form durch die DIJ beschlossen. Bei KÜO, die sich über zwei Gemeinden erstrecken, wird für die Überführung auf den frühesten Zeitpunkt abgestellt. Die Abstimmung wird im Rahmen der Vereinbarung sichergestellt.

Absatz 3 enthält den bisherigen Inhalt von Artikel 61 Absatz 6. Bis die Nutzungspläne der Gemeinde in die elektronische Form überführt sind, müssen die Nutzungspläne weiterhin in physischer Form dem AGR zur Vorprüfung und Genehmigung eingereicht werden. Zudem sind sie wie bis anhin zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Nach geltendem Recht bestimmt die kantonale Fachstelle (AGR) das anzuwendende Datenmodell, daran soll sich nichts ändern. In Anlehnung an den neuen Artikel 57a wird jedoch nicht mehr von der kantonalen Fachstelle sondern von der zuständigen Stelle der DIJ gesprochen.

T4-2

Die Überführung der Nutzungspläne in die elektronische Form kann gemäss Absatz 1 in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, sofern durch die Änderung der Form nur unbedeutende technische Anpassungen vorgenommen werden müssen. Modelltechnische Anpassungen infolge Überführung der Papierversion in das entsprechende elektronische Datenmodell ohne materielle Folgen können somit in diesem Verfahren erfolgen. Für materielle Änderungen oder die Bereinigung von Mängeln in den Nutzungsplänen ist das ordentliche Verfahren nach Artikel 61 BauG oder das Verfahren nach Artikel 122 BauV (geringfügige Änderung von Nutzungsplänen) anzuwenden.

Gemäss Absatz 2 beschliessen der Gemeinderat oder die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz die Änderung ohne Mitwirkung und ohne Vorprüfung, aber nach Durchführung der öffentlichen Auflage. Um zu vermeiden, dass die gesamte Nutzungsplanung einer Gemeinde angefochten werden kann, wird klargestellt, dass sich Einsprache und Beschwerde nur gegen die entsprechende Anpassung (Umfang) und gegen das vereinfachte Verfahren richten können (Absatz 3).

Führt die Änderung der Form zu keinen materiellen Anpassungen, ist kein Verfahren erforderlich. Das AGR wird lediglich die Rechtmässigkeit der Daten bestätigen.

T4-3

Diese Übergangsbestimmung delegiert den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Einführung der elektronischen Richtpläne und Sachpläne sowie der Nutzungspläne nach Spezialgesetzgebung an den Regierungsrat (Absatz 1). Bis zu diesem Zeitpunkt sind diese Pläne weiterhin in Papierform zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichen.

Schlussbestimmungen

Der Regierungsrat wird das Inkrafttreten der Änderung bestimmen.

7.2 Baubewilligungsdekret (BewD)

Artikel 7a

Die Bestimmung enthält die Meldepflicht der Bauherrschaft bei der Baupolizeibehörde für baubewilligungsfreie Solaranlagen. Bisher war für die Meldung das amtliche Formular zu verwenden und der Baupolizeibehörde einzureichen. Die Meldung ist neu auf dem kantonalen Übermittlungssystem einzureichen, Absatz 1 wird entsprechend ergänzt. In der Folge kann Absatz 4, welcher die Verwendung des «amtlichen Formulars» verlangte, gestrichen werden.

Artikel 9

Artikel 9 regelt die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden. Gemäss Absatz 3 stellt die kleine Gemeinde, wenn sie nicht offensichtlich selbst zuständig ist, der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter innert sieben Arbeitstagen nach Eingang eine Kopie des Baugesuchs und des Situationsplans zu. Die Zustellung dieser Kopien ist nicht mehr erforderlich, die kleine Gemeinde muss der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter lediglich melden, dass sie nicht zuständig ist.

In Absatz 1 Buchstabe h wird ein redaktionelles Versehen korrigiert, im Begriff «Bundesgesetze» wird das «e» am Ende von «Bundesgesetz» gestrichen.

Artikel 10

Im geltenden Absatz 1 wird geregelt, dass das Baugesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist. Diese Vorgabe ist obsolet, da bereits in Artikel 34 Absatz 1 BauG festgelegt wird, dass das Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen ist. Hingegen ist aufzunehmen, dass das Baugesuch auf dem kantonalen Übermittlungssystem auszufüllen und zu übermitteln ist. Die technische Lösung des Kantons führt durch die auszufüllenden elektronischen Vorlagen. Nach Eingabe der erforderlichen Angaben und nach dem Hochladen der verlangten elektronischen Dokumente kann die Eingabe des Baugesuchs abgeschlossen werden. Für den Fristenlauf und den Zeitpunkt des anwendbaren Rechts nach Artikel 36 BauG ist der Eingang des physischen Baugesuchs bei der Gemeinde massgebend (vgl. nachfolgend Absatz 6). Von der Behörde einverlangte Farb- und Materialmuster oder Modelle müssen selbstverständlich weiterhin in physischer Form zugestellt werden.

Nach bisherigem Recht (Absatz 2) mussten die Bauherrschaft, die Projektverfassenden und bei Bauten auf fremdem Boden ausserdem die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer das *amtliche Formular* des Baugesuchs unterzeichnen. Das Ausfüllen der amtlichen Formulare ist nicht mehr notwendig, die Bestimmung regelt daher nur noch, dass das Baugesuch von diesen Personen zu unterzeichnen ist. Neu kann dies auf dem durch das Übermittlungssystem generierten ausgedruckten Baugesuch erfolgen.

Nach bisherigem Recht mussten dem Baugesuch der Situationsplan, die Projektpläne und die allenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen beigelegt werden. Die Pläne waren zu datieren und von den Gesuchstellenden sowie den Projektverfassenden zu unterzeichnen. Dies gilt weiterhin vgl. dazu die Ausführungen zu Absatz 6. Absatz 3 regelt nun, dass diese Pläne und Unterlagen zusätzlich auf dem kantonalen Übermittlungssystem in elektronischer Form (z.B. als PDF) einzugeben sind.

Wie bis anhin sind bei allen Bauvorhaben Angaben zur Erdbebensicherheit zu machen. Auch diese Angaben sowie allenfalls erforderliche Beilagen sind auf dem kantonalen Übermittlungssystem einzugeben und nicht mehr mittels Papierformular (Absatz 3a).

Soweit die Energie- oder Umweltschutzgesetzgebung für Bauvorhaben Unterlagen verlangt, sind auch diese auf dem kantonalen Übermittlungssystem einzugeben (Absatz 5).

Gemäss Absatz 6 müssen weiterhin alle Gesuchsunterlagen mit den Plänen in zweifacher Ausfertigung in Papierform bei der Gemeinde eingereicht werden. Diese physischen Unterlagen bleiben rechtlich massgebend.

Artikel 12

Der Situationsplan, welcher dem Baugesuch beizulegen war, musste nach geltendem Recht auf einer von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer unterzeichneten Kopie des Plans für das Grundbuch (Geometerplan) erstellt werden (Absatz 1). Neu wird eine allgemeinere Regelung vorgeschlagen. Der Situationsplan ist auf der Grundlage von aktuellen Daten der amtlichen Vermessung zu erstellen. Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer bestätigen die Richtigkeit und Aktualität des Situationsplanes. Absatz 1 wird entsprechend angepasst. Die bestehende Bestimmung zu Gebieten, wo die amtliche Vermessung noch fehlt, wird unverändert in einen neuen Absatz 1a übernommen.

Das zuständige Gemeindeorgan bestätigte bisher auf dem physischen Situationsplan die Richtigkeit und die Vollständigkeit der baupolizeilichen Eintragungen, im nicht vermessenen Kantonsgebiet die Richtigkeit des gesamten Situationsplans. Die entsprechende Bestätigung kann auch auf andere Weise erfolgen, «auf dem Plan» wird daher in Absatz 3 gestrichen.

Artikel 27

Diese Bestimmung regelt die kleine Baubewilligung ohne Veröffentlichung. Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur innere Bauteile, Raumstrukturen, feste Ausstattungen in schützenswerten Baudenkmälern oder Raumstrukturen in erhaltenswerten Baudenkmälern, genügt die Mitteilung an die zuständige kantonale Fachstelle (kantonale Denkmalpflege) und an die privaten Organisationen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41). Diese Mitteilung erfolgte bisher mit gewöhnlicher Post und unter Beilage einer Kopie der Gesuchsunterlagen (Absatz 3). Die Mitteilung an die kantonale Fachstelle erfolgt neu in elektronischer Form, Absatz 3 wird daher entsprechend angepasst. Die Zustellung einer Kopie der Gesuchsunterlagen ist nicht mehr erforderlich, da die kantonale Denkmalpflege Zugang auf das elektronische Baugesuchsdossier hat.

Artikel 28

Die öffentliche Auflage des Baugesuchs erfolgte bisher in Papierform. Sämtliche Unterlagen lagen bei der Gemeindeverwaltung physisch zur Einsicht auf. Da die Baugesuchsunterlagen neu auch in elektronischer Form vorliegen, erfolgt folgerichtig auch die öffentliche Auflage in Papierform und in elektronischer Form. Absatz 1 wird daher entsprechend angepasst.

Im Baubewilligungsverfahren hat die öffentliche Auflage in elektronischer Form nicht zur Folge, dass die Baugesuchsunterlagen öffentlich auf dem Internet aufgeschaltet werden dürfen. Die uneingeschränkte Internetbekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten, die im Baubewilligungsverfahren zum Teil bearbeitet werden, stellt einen schweren Eingriff ins Grundrecht auf Datenschutz dar. Damit die Baugesuchsunterlagen dennoch auf elektronischem Weg und ohne Gang auf die Gemeinde eingesehen werden können, werden die Gemeinden dazu verpflichtet, interessierten Personen und potentiellen Einsprechenden die Einsichtnahme auf elektronischem Weg zu gewährleisten (neuer Absatz 2). Dies kann auf verschiedene Arten erfolgen. Aus Gründen des Datenschutzes ist es nicht zulässig, die Gesuchsunterlagen im Internet aufzuschalten, da sie damit über Suchmaschinen wie Google direkt abrufbar wären.

Wie der elektronische Zugang detailliert zu erfolgen hat, wird im Gesetz nicht festgelegt, es wird lediglich geregelt, dass die Gemeinde Massnahmen ergreifen muss, damit die Informationssicherheit und der Datenschutz gewahrt sind. Dabei kann es sich um organisatorische oder technische Massnahmen handeln. Es muss sichergestellt sein, dass nicht Maschinen unbefugt auf Personendaten Zugriff erhalten und diese weiterverwenden können. Bei Baugesuchen ohne Personendaten kann durchaus einfach ein Link publiziert werden. Bei Baugesuchen mit Personendaten gelten hingegen erhöhte Anforderungen. Der Zugang muss mit einem genügend starken Passwort gesichert werden, das für jedes Verfahren anders lautet und während der Auflagedauer auf Anfrage bekannt gegeben wird. Die Einsichtnahme kann auch über eine Collaboration-Plattform oder über BE-login gewährt werden. Weitere hier nicht erwähnte Formen der Einsichtgewährung sind zulässig, sofern ein angemessener Schutz der Personendaten gewährleistet ist.

Sollten weitergehende Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz oder zur Informationssicherheit erforderlich sein, könnten diese auf Verordnungsstufe erlassen werden.

Damit ist sichergestellt, dass keine Unterlagen, die besonders schützenswerte Informationen enthalten, auf dem Internet publiziert werden. Im Rahmen der Einsichtnahme sowohl der physischen als auch der elektronischen Unterlagen, die besonders schützenswerte Informationen enthalten, besteht ausserdem die Pflicht, Dokumente von der Einsichtnahme auszunehmen bzw. die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.

Die physischen Auflageakten bleiben rechtlich massgebend, sollten die elektronischen und physischen Unterlagen nicht übereinstimmen (Absatz 3).

Artikel 47a

Nach geltendem Recht erfolgt die baupolizeiliche Selbstdeklaration unter Verwendung der physischen amtlichen Formulare, welche der Gemeindebaupolizeibehörde unterzeichnet einzureichen sind. In Absatz 1 wird die Verwendung der amtlichen Formulare gestrichen. Die baupolizeiliche Selbstdeklaration muss neu auf dem kantonalen Übermittlungssystem eingegeben werden. Die im Übermittlungssystem eingegebene Selbstdeklaration ist anschliessend auszudrucken und unterzeichnet bei der Gemeindebaupolizeibehörde einzureichen.

Artikel 50

In dieser Bestimmung wird ein Versehen aus der letzten Baugesetzrevision vom 9. Juni 2016 korrigiert. In Artikel 50 BauG war die Höhe der Bussen bei Straftatbeständen geändert und in Artikel 50 BewD nicht nachvollzogen worden. In Absatz 1 wird die Höhe der Bussen gestrichen und nur noch auf Artikel 50 BauG verwiesen.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

8.1 Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern vom 26. Juni 2019

Die Digitalisierung der Verwaltung — die Abwicklung der staatlichen Geschäftsprozesse auf elektronischem Weg statt per Papier, einschliesslich der Interaktionen von Behörden untereinander und mit Privaten — ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass der Kanton seine Leistungen auch in Zukunft kundengerecht und wirtschaftlich erbringen kann. Um die Digitalisierung voranzutreiben, beschloss der Regierungsrat am 26. Juni 2019 die Strategie Digitale Verwaltung (SDV), welche die eGovernment-Strategie aus dem Jahre 2002 ablöste. Sie legt vier strategische Ziele fest:

- Dienstleistungsorientierung und Transparenz: Die elektronischen Behördendienstleistungen des Kantons Bern sind nutzerzentriert umgesetzt, sind der Wirtschaft, der Bevölkerung und den Behörden bekannt, und werden von diesen genutzt.
- Nutzen und Effizienz: Digitale Dienstleistungen reduzieren bei allen Beteiligten den Aufwand bei der Abwicklung von Behördengeschäften und schaffen für Wirtschaft, Bevölkerung und Behörden einen Mehrwert.
- Innovation und Standortförderung: Die digitale Verwaltung nutzt Innovationen und fördert damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und Lebensraums des Kantons Bern.
- Implementierung und Nachhaltigkeit: Die Mehrfachnutzung von Lösungen für die Digitalisierung der Verwaltung und eine gesamtheitliche Planung werden gefördert. Der Kanton Bern stellt die Nachhaltigkeit von digitalen Diensten sicher, indem Voraussetzungen für ihre Organisation, ihre Finanzierung und ihren Betrieb geschaffen werden.

Die Vorlage leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieser vier strategischen Ziele.

8.2 Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022

Die Richtlinien des Regierungsrates für die Regierungspolitik 2019-2022 räumen der Digitalisierung eine hohe Priorität ein. Der Regierungsrat beabsichtigt dazu u.a. die Umsetzung des digitalen Primats im Verkehr zwischen Staat und Privaten, Staat und Unternehmen sowie zwischen den Behörden. Die Vorlage dient der Umsetzung des in den Richtlinien enthaltenen Ziels 2: «Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.».

8.3 Wirtschaftsstrategie 2025

In der Wirtschaftsstrategie 2025 setzt sich der Regierungsrat unter anderem das Ziel, die ICT-Infrastruktur als Anreiz für Wirtschaftsunternehmen zu fördern. Der Kanton Bern soll seine Dienstleistungen effizient(er) erbringen – beispielsweise durch Nutzung der Digitalisierung.

Die kantonale Verwaltung handelt verständlich und bürgernah und verursacht bei der Wirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern keine unnötigen Kosten. Die Gesetzesrevision unterstützt die Ziele der Wirtschaftsstrategie (Schonung der Ressourcen durch Einführung der elektronischen Form, tiefere Kosten für die Bürger und Bürgerinnen bei Baugesuchen, effiziente und bürgernahe Verfahren).

9. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton fallen Kosten für die Beschaffung und Einführung der kantonalen Lösungen an. Der Grosse Rat beschliesst die erforderlichen Kredite jeweils mit dem Rahmenkredit für die ICT-Ausgaben (inkl. Projektkosten, Entwicklungskosten, Unterhalts- und Betriebskosten) der DIJ⁶ (von 2017 bis 2023 rund CHF 3.5 Millionen für das elektronische Baubewilligungsverfahren und rund CHF 2.75 Millionen für die elektronische Nutzungsplanung). Im Vergleich zum Stand Vernehmlassung musste die Laufzeit der Projekte und die Höhe der Kosten angepasst werden (eBau neu CHF 3.5 Mio. anstatt CHF 2.02 Mio.; ePlan neu CHF 2.75 Mio. anstatt CHF 0.74 Mio.). Bei eBau basierten die ursprünglich veranschlagten Kosten auf Erfahrungswerten und einer Schätzung der Informatikdienste. Es handelte sich um ein innovatives Projekt mit vielen Unbekannten. Weitere konkrete Arbeitspakete zur Fertigstellung von eBau haben sich im Laufe der agilen Projektabwicklung sowie aus dem Fahrplan zur vollständigen Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens ergeben. Daraus resultierte eine Erhöhung des Kredits auf CHF 3.5 Mio. sowie eine Verlängerung des Projekts bis Anfang 2023.

Die für das Projekt digitale Nutzungsplanung im Rahmenkredit 2017-2020 eingestellten Kosten von CHF 740'000 basierten auf Schätzungen aus dem Jahr 2016. Zu jenem Zeitpunkt war die Tragweite des Projekts und die Komplexität der Verfahren innerhalb der Webapplikation ePlan noch nicht absehbar. Weiter konnte der Kanton Bern im Bereich der digitalen Nutzungsplanung damals keine anderweitigen Erfahrungen oder bestehende Programme zur Kostenabschätzung für dieses innovative Pionierprojekt heranziehen. Erst nach der Bestimmung des Softwarelieferanten konnten die konkreten Anforderungen an ePlan festgelegt und auf dieser Basis eine genauere Aufwandschätzung vorgenommen werden. Die Mehrkosten sind einerseits auf die verlängerte Projektlaufzeit bis 2023, andererseits auf die sehr anspruchsvolle Verarbeitung von Interlis-Daten zurückzuführen.

Die Kosten für eine künftige Einführung der elektronischen Form von Richtplänen und Sachplänen sowie von Nutzungsplänen gemäss Spezialgesetzgebung können noch nicht beziffert werden. Sie würden Projekterweiterungen von ePlan darstellen und müssten nach den einschlägigen Regeln und Vorgaben für ICT-Projekte geplant werden.

⁶ Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für die ICT - Ausgaben der JGK. Rahmenkredit 2017-2020 RRB 945/2016 vom 24.08.2016 und RRB August 2020

Kantonale Stellen, welche Akten nur noch in elektronischer Form bearbeiten, benötigen lediglich eine zeitgemässe Hardware und gängige Software. Derartige Endbenutzer-Infrastrukturen dienen den digitalisierten Arbeitsprozessen insgesamt, beispielsweise auch im Hinblick auf die digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA).

Andererseits ermöglichen die elektronischen Geschäftsprozesse erhebliche Einsparungen bei den Druck-, Scan- und Versandkosten. Auch ist mit einer Kostenreduktion durch Arbeitsreduktion beim Eingang, Versand und Kopieren von physischen Akten zu rechnen, da viele papiergebundenen Abläufe wegfallen. Einheitliche und qualitativ hochstehende Datenlieferungen erleichtern die Bearbeitung der Gesuche. Durch den digitalen Versand der Gesuche sowie der Vorschriften und Pläne an Amts- und Fachstellen entfallen Druck-, Scan- und Kopierkosten. Der Postversand von Amts- und Fachberichten an die Leitbehörde entfällt, die Kosten dafür können eingespart werden. Schliesslich ergeben sich auch Einsparungen bei der Abfrage und beim Bezug von Daten.

Auch wenn das Projekt ePlan nicht das primäre Ziel verfolgt, Kosteneinsparungen zu erwirken, so kann davon ausgegangen werden, dass auch dort durch den Wegfall der Papierpläne, Effizienzsteigerungen und erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden. Die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR bearbeitet jährlich rund 250 Genehmigungen, 200 Vorprüfungen und 250 Vorausfragen. Einsparungen sind bei Druck-, Scan- und Versandkosten für den internen Behördenverkehr zu erwarten, weil keine Papierpläne mehr versandt werden müssen und die Amts- und Fachberichte elektronisch übermittelt werden können. Ausserdem entfällt der Versand genehmigter Vorschriften und Pläne an die Gemeinden.

Insgesamt verursachen die beiden Projekten eBau und ePlan erhebliche Investitionen, diese dürften aber durch obigen Einsparungen und durch den erheblichen Nutzen der Daten für die Politik, Wirtschaft, Bürger und Behörden kompensiert werden, selbst wenn die Monetarisierung des Nutzens nur beschränkt möglich ist.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vom eBUP betroffenen Stellen der kantonalen Verwaltung müssen ihre Abläufe und die Organisation überprüfen und gegebenenfalls an die elektronischen Prozesse und an die Bearbeitung elektronischer Unterlagen anpassen. Der Arbeitsprozess wird vermehrt am Bildschirm ohne physische Unterlagen erfolgen und zu einer Umstellung der Arbeitsweise führen. Allerdings entspricht diese Arbeitsweise zunehmend der aktuellen Arbeitsmethode und den heutigen Ausbildungslehrgängen. Den in das Baubewilligungs- oder Planerlassverfahren einbezogenen Amts- und Fachstellen werden keine Unterlagen in Papierform mehr zugestellt. Muss ein Baugesuch oder eine Nutzungsplanung geprüft werden, erhalten sie eine elektronische Mitteilung mit der Aufforderung, das Geschäft zu beurteilen. Die Leitbehörde gewährt ihnen dazu einen Zugang auf die elektronischen Akten. Sind mehrere Abteilungen eines Amtes betroffen, können diese gleichzeitig auf die Daten zugreifen. Ein Weitersenden der Unterlagen ist nicht mehr erforderlich. Amts- und Fachberichte werden der Leitbehörde nicht mehr per Post zugestellt, sondern auf die entsprechende Plattform bei eBau bzw. bei ePlan in elektronischer Form hochgeladen. Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen bleiben unverändert, den einzelnen Stellen verbleibt aber mehr Zeit für die Bearbeitung, da die elektronischen Daten für den gesamten Zeitraum online zu Verfügung stehen. Den heute häufig überlasteten Amts- und Fachstellen sollte es so wieder besser möglich werden, Bearbeitungsfristen einzuhalten.

Den kantonalen Fachstellen sollten für die Nutzung und Anwendung der neuen Geschäftsapplikationen eBau und ePlan keine zusätzlichen Personalaufwände entstehen. Die Anwendung der Applikationen ist selbsterklärend, allenfalls notwendige weitergehende Informationen für die Einführung erfolgen im Rahmen der beiden Projekte. Eine vertiefte Ausbildung der Mitarbeitenden oder eine besondere Befähigung oder Ausbildung ist nicht erforderlich, jedoch ein Umdenken in der Arbeitsweise.

Hingegen sind durch die Einführung des elektronischen Planerlassverfahrens bei der zuständigen Stelle der DIJ (AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung) erhöhte Fachkenntnisse im Rahmen des Geoinformationssystems (GIS-Fachstelle) erforderlich. Diese Stelle benötigt raumplanerische und GIS Kenntnisse. Dieser Bedarf kann durch die bestehenden personellen Ressourcen abgedeckt werden.

Mit der Einführung von ePlan werden die digitalen Daten rechtsverbindlich, eine genaue Prüfung der Daten mit erheblichem Aufwand seitens der zuständigen Stelle der DIJ (AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung) wird daher unumgänglich sein. Aufgrund der Erfahrungen aus der Einführung des ÖREB-Katasters, wo ebenfalls die Übereinstimmung von Daten mit den physischen Plänen geprüft werden musste, ist während der Einführungszeit von fünf Jahren mit zusätzlichen Personalleistungen von mindestens 300 Stellenprozenten zu rechnen.

Auch bei der für eBau zuständigen Stelle der DIJ (AGR, Abteilung Bauen) werden zusätzlichen Arbeiten für die Betreuung und Weiterentwicklung der eBau-Anwendung anfallen. Diese sollen über die bestehenden personellen Ressourcen der DIJ finanziert werden.

Hingegen sind beim Amt für Dienstleistungen und Ressourcen der DIJ für die Fachapplikationsverantwortung bei den Projekten eBau und ePlan nach heutiger Berechnung 200 zusätzliche Stellenprozente erforderlich.

Die vorliegende Gesetzesrevision wird ausserdem dazu führen, dass bisher für Kopieren und Versand eingesetzte Ressourcen des Sekretariatspersonals für andere Aufgaben eingesetzt werden können. Weitergehende personelle Auswirkungen sind mit der vorliegenden Gesetzesänderung nicht verbunden.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der vorliegenden Revision erheblich betroffen. Die Gemeinden müssen künftig Baugesuche zusätzlich in elektronischer Form entgegennehmen und, soweit sie Baubewilligungsbehörde nach Artikel 33 BauG sind, elektronisch behandeln. Da das Verfahren noch nicht vollumfänglich elektronisch abgewickelt werden kann und weiterhin zwei Papierdossiers eingereicht müssen, dürfte der erste Schritt Richtung Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens für die Gemeinden vorteilhaft sein und die Vorteile überwiegen. Alle Beteiligten – Gesuchstellende, Gemeinden, zugriffsberechtigte Dritte und die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen – sind über eBau vernetzt und können miteinander kommunizieren. Im Rahmen der Einführungsphase des freiwilligen elektronischen Baubewilligungsverfahrens konnten die Gemeinden auch bereits erste Erfahrungen mit eBau machen.

Bei den Nutzungsplänen ist ein Wechsel zum digitalen Primat vorgesehen. Die gestaffelte Einführung von ePlan verlangt eine Planung und Koordination mit den Gemeinden sowie schriftliche Vereinbarungen mit dem AGR über den Einführungszeitpunkt. Die Gemeinden können nach erfolgter Überführung ihrer physischen Nutzungspläne in Daten künftig ihre Nutzungspläne nur noch in elektronischer Form dem AGR zur Vorprüfung und Genehmigung einreichen.

Die Gemeinden verfügen zwar seit der Aufnahme in den ÖREB-Kataster über elektronische Daten der Nutzungsplanung, diese sind aber rechtlich nicht massgebend und das Datenmodell DM.16-Npl enthält nicht alle Inhalte der Nutzungsplanung. Die Einführung von ePlan, respektive die Überführung des Datenmodell DM.16-Npl ins Datenmodell DM.22-Npl wird eine erneute Aufbereitung der Daten seitens der Gemeinden zur Folge haben. Das neue Datenmodell DM.22-Npl wird im letzten Quartal 2020 mit fünf Pilotgemeinden getestet. Erst mit den Erfahrungen und Erkenntnissen aus dem Testbetrieb werden Aussagen zum effektiven Aufwand für die Gemeinden möglich sein. Das neue Datenmodell ist jedoch eine grundsätzliche Weiterführung und in einigen Aspekten auch eine Vereinfachung des bestehenden Datenmodells. Somit erscheint aus heutiger Sicht der Aufwand für die Überführung als vertretbar und die Vorteile, die Nutzungsplanung künftig mit ePlan elektronisch und rechtlich massgebend zur Verfügung zu haben, überwiegen deutlich.

Der Umgang mit elektronischen Unterlagen anstelle von Papierunterlagen erfordert ein Umdenken in den Gemeinden. Diese Umstellung entspricht der technischen Entwicklung und dürfte gut akzeptiert werden. Die Verfahrensabläufe werden dadurch einfacher. Die Gemeinden werden durch den Wechsel auf elektronische Unterlagen erhebliche Kopier- und Portokosten einsparen können. Der Zugang auf die rechtskräftige Nutzungsplanung in elektronischer Form durch Dritte wird die Gemeindeverwaltungen entlasten. Auch gemeindeintern ist der (standortunabhängige) Zugriff auf rechtskräftige Daten

einfacher und schneller als das Arbeiten mit Papierversionen. Höhere Rechtssicherheit, rasche Nachvollziehbarkeit und Vergleich der Versionen oder Verfahrensstände dienen nicht zuletzt auch den Gemeinden erheblich.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung durch elektronische Prozesse wirkt sich positiv auf die gesamte Wirtschaft aus. Dadurch erhöht sich die Attraktivität des Kantons für Bürger und Bürgerinnen, Investorinnen und Investoren, Baugesuchstellende, Architektinnen und Architekten sowie Planerinnen und Planer. Das eBUP stellt eine wichtige Ergänzung im E-Government-Angebot des Kantons Bern dar.

Die Verfügbarkeit von E-Government-Lösungen ist ein sehr wichtiger Standortfaktor für Unternehmen. Mit der Aufnahme von eBau und ePlan in die E-Government-Angebote des Kantons Bern steigert sich die Attraktivität des Kantons als Unternehmensstandort und Lebensraum.

Durch die Aufschaltung auf dem Internet der rechtskräftigen, verbindlichen Fassung der Nutzungspläne und durch die elektronische Verfügbarkeit der Baugesuchsakten, ermöglicht der Kanton Bern Fachleuten (namentlich Rechtsanwälten, Notaren, Treuhändern, Planern, Architekten oder Juristen an den Gerichten und in der Verwaltung) und Privaten, wertvolle Zeit zu gewinnen.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

13.1 Allgemeines

Mit RRB 302/2018 eröffnete der Regierungsrat am 21. März 2018 die Vernehmlassung vom 26. März bis am 25. Juni 2018 zur Änderung des BauG und des BewD. Gleichzeitig ermächtigte er die DIJ (damals noch JGK), das freiwillige elektronische Baubewilligungsverfahren ab Ende 2018 für den gesamten Kanton Bern einzuführen.

Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage war die zwingende Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens. Baugesuche sollten nur noch in elektronischer Form eingereicht und behandelt werden. Auch die öffentliche Auflage der Baugesuchsakten war folglich nur noch in elektronischer Form vorgesehen. Für das Planerlassverfahren wurde geregelt, dass die Nutzungspläne nur noch in elektronischer Form zur Vorprüfung und Genehmigung eingereicht werden. Auch dieses Verfahren sollte vollumgänglich elektronisch und papierlos abgewickelt werden.

Innert der Vernehmlassungsfrist gingen insgesamt 82 Stellungnahmen ein, wovon 70 Eingaben von verwaltungsexternen Vernehmlassungsteilnehmenden (Gemeinden, Parteien, Fach-, Umwelt-, Bauern- und Wirtschaftsverbänden) und 12 von verwaltungsinternen Stellen (gemäss Artikel 15 VMV nicht öffentlich) stammen.

13.2 Gesamtbeurteilung

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassenden begrüsst grundsätzlich das elektronische Baubewilligungs- und Planerlassverfahren. Den meisten, insbesondere den Gemeinden, ging aber der Digitalisierungsprozess zu schnell und der vollumfängliche Verzicht auf Papierunterlagen in allen Verfahren weckte Bedenken und Unsicherheiten. Die Gemeinden befürchteten einen grossen finanziellen und personellen Aufwand als Folge der Gesetzesrevision. Von den Vernehmlassenden aus allen Kategorien wurden Fragen zur praktischen Umsetzung gestellt.

Dennoch gab es auch einige Eingaben, welche bedauerten, dass die Digitalisierung nicht noch weiter geht. So wurde beispielweise angeregt, die Publikation im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der Gemeinde in elektronischer Form zu ermöglichen.

13.3 Hauptforderungen

Anlass zu kritischen Bemerkungen gaben insbesondere die folgenden Regelungen:

BauG	Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge
Art. 34a Abs. 1	Eingabe des Baugesuchs nur noch in elektronischer Form	Die Pflicht zur elektronischer Eingabe ist zu früh. Es sollen weiterhin Papierdossiers eingereicht werden. Längere Übergangszeit. Elektronische Archivierung ist nicht gelöst.
Art. 34a Abs. 2	Eingabe des Baugesuchs im kantonalen Übermittlungssystem	Viele Bemerkungen und technische Anliegen bezüglich der Applikation eBau.
Art. 34a Abs. 3	Pflicht der Gemeinden, gegen eine Gebühr, Baugesuche zu digitalisieren und im Übermittlungssystem einzugeben für Personen, die nicht über genügend technische Kenntnisse verfügen.	Die Bestimmung wurde von fast allen Gemeinden abgelehnt. Die Gründe sind organisatorischer und finanzieller Natur.
Art. 57a und 58	Einreichung der Nutzungsplanung in elektronischer Form zur Vorprüfung und Genehmigung.	Technische Bemerkungen zur Applikation ePlan. Zu grosser Aufwand für die Digitalisierung aller Pläne und insbesondere der Überbauungsordnungen. Kritische Bemerkungen zur Mitwirkung in elektronischer Form.
Art. 60	Öffentliche Auflage in elektronischer Form	Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Weg. Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen auf dem Internet auf der Gemeinde für technisch wenig Versierte. Öffentliche Auflage weiterhin oder zusätzlich in Papierform.
T4	Übergangsbestimmungen für die Überführung der Nutzungspläne in die elektronische Form	Sofern Papierpläne und elektronische Form übereinstimmen, ist auf ein Genehmigungsverfahren zu verzichten. Die (gestaffelte) Einführungszeit von fünf Jahren ist zu kurz.

BewD	Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge
Art. 10	Unterzeichnung des Baugesuchs	Die elektronische Unterzeichnung des Baugesuchs ist nicht gelöst. Das Baugesuch soll weiterhin oder mindestens zusätzlich in Papierform eingereicht werden. So können alle erforderlichen Unterschriften beigebracht werden.
Art. 12	Situationsplan elektronische Bescheinigung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers	Aus der Regelung geht nicht klar hervor wer wie die Richtigkeit und Aktualität des Situationsplanes bestätigt.
Art. 28	Öffentliche Auflage in elektronischer Form	Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen auf dem Internet auf der Gemeinde für technisch wenig Versierte. Öffentliche Auflage weiterhin oder zusätzlich in Papierform.

13.4 Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben

Die Eingaben zum elektronischen Baubewilligungsverfahren wurden weitgehend berücksichtigt. Insbesondere wurde dem Wunsch der Gemeinden Rechnung getragen, als dass weiterhin zwei unterzeichnete Papierdossiers bei der Gemeinde einzureichen sind. Auf die Pflicht zur Eingabe des Gesuchs im elektronischen Übermittlungssystem des Kantons (eBau) wird aber nicht verzichtet. Für eine rasche und effiziente Bearbeitung der Baugesuche ist es unabdingbar, dass alle Unterlagen (auch die Pläne) in elektronischer Form vorliegen. Damit ist auch sichergestellt, dass mehrere Bearbeitende gleichzeitig und ortsunabhängig Zugriff auf die Unterlagen haben. Die Einsichtnahme in die Baugesuchsunterlagen soll möglich sein, ohne dass man sich vor Ort auf die Gemeindeverwaltung begeben muss. Deshalb muss die öffentliche Auflage in physischer und elektronischer Form erfolgen. Rechtlich massgebend bleiben die Papierunterlagen, damit ist auch die Archivierungsfrage gelöst.

Im Rahmen der Vernehmlassung gab es wenig Kritik gegen die elektronische Form der Nutzungsplanung, dagegen wurde die Übergangsfrist von fünf Jahren teilweise als zu kurz beurteilt. Im Planerlassverfahren wird daher daran festgehalten, dass nach einer Übergangsfrist die Nutzungspläne in elektronischer Form rechtlich massgebend sein sollen. Im Vortrag wurde präzisiert, dass die Überbauungsordnungen lediglich im PDF-Format eingereicht werden müssen, das sollte technisch problemlos machbar sein und der Aufwand sollte sich im Rahmen halten. Die Auflage der Nutzungsplanung wird in elektronischer Form auf dem Internet erfolgen. Für Personen, welche kein Internet zur Verfügung haben, bleibt die Einsichtnahme auf der Gemeinde gewährleistet. Die Übergangsphase von fünf Jahren wird nicht verlängert, der Bedarf nach elektronischen Daten erhöht sich immer mehr, die Vorteile gegenüber den Papierversionen überwiegen erheblich. Eine längere Übergangszeit ist daher nicht angebracht.

Die Gelegenheit wurde schliesslich genutzt, um drei gesetzgeberische Versehen, welche erst nach der Vernehmlassung aufgebracht wurden, zu bereinigen.

14. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung des BauG und des BewD zuzustimmen.